

ZH_OBERGERICHT LZ190006 vom 15. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ190006

FR: ZH_OBERGERICHT LZ190006 du 15 août 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LZ190006 del 15 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin 1 und Berufungsklägerin (fortan Tochter) ist die zweijährige Tochter der unverheirateten Eltern B._____ (Beklagter und Berufungsbeklagter, fortan Kindsvater) und C._____ (Klägerin 2 und Berufungsbeklagte, fortan Kindsmutter). Die Tochter steht unter der alleinigen elterlichen Sorge und Obhut der Kindsmutter (Urk. 43 S. 23 Dispositivziffern 2 und 3). Der Aufenthalt des Kindsvaters ist unbekannt (Urk. 43 S. 3). Mit Eingabe vom 9. Mai 2018 machte die Kindsmutter vor Vorinstanz eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft verbunden mit einer Kinderunterhaltsklage anhängig (vgl. Urk. 1 und Urk. 2). Um allfälligen Interessenskonflikten zu begegnen, wurde für die Tochter mit Verfügung vom 25. Juni 2018 (Berichtigung) eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB errichtet (Urk. 10 Dispositivziffer 1; [urspr. erwog die Vorinstanz eine Beistandschaft im Sinne von Art. 306 Abs. 2 ZGB, ordnete indes eine solche nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB an, Urk. 7 S. 2]) und die Kindesschutzbehörde der Stadt Zürich ersucht, der Tochter für die Führung des Verfahrens einen Beistand zu bestellen (Urk. 10 Dispositivziffer 2). Dieser Aufforderung kam die Kindesschutzbehörde der Stadt Zürich mit Beschluss vom 12. Juli 2018 nach und bestellte Rechtsanwältin lic. iur. X._____ zur Beiständin der Tochter mit der Aufgabe, diese im Prozess zur Feststellung der Vaterschaft zu vertreten (Urk. 12 Dispositivziffer 1 und 2). Der weitere Prozessverlauf kann dem vorinstanzlichen Entscheid entnommen werden (Verfügung und Urteil; Urk. 43).

E. 2

Gegen das vorinstanzliche Urteil erhob die Tochter mit Eingabe vom 1. März 2019 (Urk. 42) innert Frist (vgl. Urk. 39) Berufung mit den einleitend zitierten Anträgen. Mit (für den Kindsvater amtlich publizierter) Präsidialverfügung vom 8. April 2019 wurde den Berufungsbeklagten Frist zur Beantwortung der Berufung

- 7 - angesetzt (Urk. 47 bis Urk. 49). Sie liessen sich innert angesetzter Frist jedoch nicht vernehmen.

E. 3

Die Rechtsvertreterin der Tochter wendet ein, bei der Verteilung des Barunterhalts der Tochter müsse deren Betreuungssituation, mithin der Doppelbelastung der Kindsmutter durch die Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit, angemessen Rechnung getragen werden. Es sei zu berücksichtigen, dass die allein betreuende Kindsmutter Naturalunterhalt leiste, der nicht durch Betreuungsunterhalt

- 9 - abgegolten werde. Aus diesem Grund sei, wie die Vorinstanz selbst ausgeführt habe, von einer proportionalen Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit beider Elternteile abzusehen. Indem die Vorinstanz sodann eine Berechnungsmethode angewendet habe, bei welcher die Fremdbetreuungskosten im Barbedarf der Tochter nicht berücksichtigt

beziehungsweise mit dem Einkommen der Kindsmutter verrechnet werden, entstehe eine proportionale Beteiligung der Kindsmutter am Barbedarf der Tochter. Die Kindsmutter beteilige sich mit Fr. 574.– am Kindesunterhalt, obwohl sie ihren Anteil bereits durch Naturalunterhalt leiste. Um eine Doppelbelastung der Kindsmutter zu vermeiden, seien die Fremdbetreuungskosten im Barbedarf der Tochter anzurechnen. Der gesamte Barbedarf der Tochter von Fr. 1'179.– sei dem Kindsvater aufzuerlegen, sofern er diesen, ohne Eingriff in sein betriebsrechtliches Existenzminimum, bezahlen könne. Gemäss vorinstanzlichem Urteil betrage die Leistungsfähigkeit des Kindsvaters in der Zeit vom tt.mm.2017 bis tt.mm.2027 Fr. 1'130.– pro Monat, weshalb er für diesen Zeitraum zu monatlichen Kinderunterhaltsbeiträgen von Fr. 1'130.– zuzüglich allfälliger gesetzlicher und/oder vertraglicher Kinder- und Ausbildungszulagen zu verpflichten sei. Schliesslich führt die Beiständin der Berufungsklägerin aus, die Kindsmutter habe ab Mai 2019 eine 60 %-Stelle bei der Gemeinde E._____ angetreten. Infolge dessen verdiene die Kindsmutter monatlich (inkl. 13. Monatslohn) noch Fr. 4'325.– netto und erhalte monatlich nur noch Fr. 200.– Kinderzulagen. Entsprechend erhöhe sich der Barbedarf der Tochter nach Abzug der Kinder- und Ausbildungszulagen ab Mai 2019 um Fr. 160.– [recte: Fr. 180.–] auf Fr. 1'359.– (Fr. 400.– + Fr. 485.– + Fr. 574.– + Fr. 100.– – Fr. 200.–; Urk. 42 S. 3 ff.).

E. 3.1

In Anwendung von § 12 i.V.m. § 4 Abs. 1 bis 3 GebV OG sind die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

E. 3.2

Die Tochter beantragt monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'130.– für die Zeit vom tt.mm.2017 bis tt.mm.2027. Für die Zeit vom 1. Mai 2019 bis zum tt.mm.2027 ist ihr Unterhaltsanspruch auf die beantragten Fr. 1'130.– anzuheben. Infolge der geringeren Kinderzulagen ab dem 1. Mai 2019 sind überdies die gesamten Unterhaltsbeiträge ab diesem Zeitpunkt an die veränderten Kinderzulagen anzupassen. Im Mehrumfang ist die Berufung abzuweisen und das vorinstanzliche Urteil zu bestätigen. Damit unterliegt die Tochter mit ihrem Antrag zu 1/5, weshalb ihr Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.– aufzuerlegen wären (vgl. aber E. IV/4.3). Der Kindsvater hat sich im Berufungsverfahren zwar nicht vernehmen lassen, doch gilt der Grundsatz, wonach eine Partei im Verfahren nicht dadurch ihre Parteistellung verliert, dass sie sich der Vernehmlassung enthält, und demgemäss bis zum Abschluss des Verfahrens das Prozess- und Kostenrisiko trägt (BGer 5A_61/2012 vom 23. März 2012, E. 2.3; BGE 123 V 156 E. 3c; OGer ZH RT160077 vom 25.07.2016, E. 4.1). Dem Kindsvater ist demnach ein Gerichtskostenanteil von 4/5 respektive Fr. 2'400.– aufzuerlegen (Art. 107 Abs. 2 ZPO).

E. 3.3

Die Tochter war vor Obergericht durch ihre Beiständin und nicht durch eine im kantonalen Anwaltsregister aufgenommene Anwältin vertreten (Art. 95 Abs. 3 lit. b und Art. 68 Abs. 2 ZPO). Damit kommt als allfällige Parteientschädigung lediglich eine angemessene Umtriebsentschädigung in Betracht. Die Rechtsvertreterin der Tochter begründet ihren Antrag auf eine Prozessentschädigung jedoch nicht (Urk. 42 S. 2). Damit kommt sie den gesetzlichen Erfordernissen gemäss

- 15 - Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO nicht nach. Darüber hinaus ergibt sich weder aus dem Gebührentarif zum Kinder- und Jugendhilfegesetz noch aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), dass die Rechtsvertretung durch eine Beiständin als ge-

bühenpflichtige Leistung in Rechnung gestellt werden kann (vgl. hierzu auch OGer ZH LZ170002 vom 08.06.2017, E. III.4 mit Verweis auf OGer ZH LZ130010 vom 02.03.2015, E. III.1). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Tochter im Berufungsverfahren Kosten für die Rechtsvertretung anfallen. Nach dem Gesagten besteht im Berufungsverfahren für die Tochter kein Anspruch auf eine Parteientschädigung.

E. 4

Der Unterhalt eines Kindes wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Diese drei Arten von Beiträgen an den Kindesunterhalt sind nach der Konzeption des Gesetzes gleichwertig. Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Somit hat der Elternteil, der das Kind nicht oder nicht wesentlich betreut, grundsätzlich für dessen Barunterhalt aufzukommen (BGer 5A_743/2017 vom 22. Mai 2019, E. 5.1). Nach - 10 - der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist dem Unterhaltspflichtigen für alle familienrechtlichen Unterhaltskategorien und in Abweichung zum Gleichbehandlungsgrundsatz stets das betriebsrechtliche Existenzminimum zu belassen, mit der Folge, dass die Unterhaltsberechtigten ein allfälliges Manko alleine zu tragen haben (BGE 140 III 337 E. 4.3 mit zahlreichen Hinweisen; BGer 5A_273/2018 vom 25. März 2019, E. 6.3.2.1). Die Drittbetreuungskosten sind nach dem revidierten Kindesunterhaltsrecht als direkte Kinderkosten bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrags zu berücksichtigen. Sie werden mit dem Barunterhalt des Kindes gedeckt (BGer 5A_708/2017 vom 13. März 2018, E. 4.9). Der Kindesunterhalt setzt sich aus Natural-, Bar- und Betreuungsunterhalt zusammen und ist in dieser Reihenfolge zu decken bzw. zu finanzieren (BGer 5A_384/2018 vom 21. September 2018, E. 4.3).

E. 4.1

Sodann ersucht die Tochter für das Berufungsverfahren um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 42 S. 2).

E. 4.2

Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbehagen nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist, besteht darüber hinaus ein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

E. 4.3

Ein unmündiges Kind ist nur insoweit mittellos, als es auch beide Eltern sind (BGE 119 Ia 134 E. 4; BK ZPO I-Bühler, Art. 117 N 47). Dies ist Ausfluss der elterlichen Unterhaltspflicht, welche als familienrechtliche Unterstützungspflicht der staatlichen Pflicht zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vorgeht. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen (vgl. E. III.6.3) ist der Kindsvater nach der Leistung der Kinderunterhaltsbeiträge in der aktuellen Phase nicht mehr in der Lage, die Gerichtskosten der Tochter zu finanzieren. Die Kindsmutter verdient seit dem 1. Mai 2019 monatlich netto Fr. 4'325.–. Nach der Deckung ihres unangefochtenen Bedarfs von Fr. 3'099.– (vgl. Urk. 43 S. 17) verbleibt ihr ein monatlicher Überschuss von Fr. 1'226.–. Hiervon hat sie sich in der Zeit vom 1. Mai 2019 bis zum tt.mm.2027 im Umfang von Fr. 229.– am Manko der

Tochter zu beteiligen (vgl. vorstehend E. III.6.3), weshalb ihr ein monatlicher Freibetrag von Fr. 997.– verbleibt. Um den Bedarf der Kindsmutter nicht auf das absolute Minimum zu beschränken, scheint es vorliegend angemessen, einen Zuschlag von 25 % auf ihren Grundbetrag (gerundet Fr. 340.–) sowie demjenigen der Tochter (Fr. 100.–) zu gewähren (vgl. Huber, DIKE-Komm-ZPO, Art. 117 N 56) und in ihrem Bedarf zu berücksichtigen. Damit resultiert ein monatlicher Überschuss der Kindsmutter von Fr. 557.–, womit sie ohne weiteres in der Lage ist, die Gerichtskosten ihrer Tochter in der Höhe von Fr. 600.– innerhalb eines Jahres zu tilgen (BGE 141 III 369 E. 4.1; OGer LY180041 vom 19.12.2018, E. 2.3.2). Die Gerichtskosten der Tochter sind daher gestützt auf Art. 276 ZGB in Verbindung mit Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO der Kindsmutter aufzuerlegen (vgl. hierzu OGer ZH LZ180010 vom 13.05.2019, E. III.2.1). Infolgedessen ist das Gesuch der Tochter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren als gegenstandslos abzuschreiben.

E. 4.4

Die Tochter stellte keinen expliziten Antrag um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes. Einem entsprechenden Antrag wäre auch nicht stattzugeben, da gemäss ständiger kantonaler und bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Bestellung eines solchen nicht notwendig erscheint, wenn die bedürftige Partei über einen Beistand verfügt, welcher in der Lage ist, die Interessen der vertretenen zu vertreten (ZR 83 [1984] S. 271; BGE 110 IA 87; OGer ZH LZ140008 vom 15.12.2014, E. III.2.3). Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich ernannte mit Beschluss vom 12. Juli 2018 Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ ausdrücklich zur Beiständin der Tochter u.a. mit dem Auftrag, das Kind im hängigen Vaterschaftsprozess zu vertreten (Urk. 45/2). Damit ist die rechtskundige Vertretung der Tochter gewahrt. Es wird beschlossen: 1. Das Gesuch der Berufungsklägerin, ihr für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen, wird als gegenstandslos abgeschrieben. 2. Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis.

- 17 - und sodann erkannt: 1. In teilweiser Gutheissung der Berufung wird die Unterhaltsverpflichtung des Berufungsbeklagten gemäss Dispositivziffer 5 Absatz 1 des Urteils des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 8. Abteilung, vom 25. Januar 2019 (FP180097) aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt: "5. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 1 folgende monatliche Kinderunterhaltsbeiträge im Sinne eines Barunterhalts zu bezahlen: - Fr. 610.– ab tt.mm.2017 bis 30. April 2019 - Fr. 1'130.– ab 01. Mai 2019 bis tt.mm.2027 - Fr. 1'185.– ab tt.mm.2027 bis tt.mm.2029 - Fr. 1'135.– ab tt.mm.2029 bis 31. Juli 2030 - Fr. 1'265.– ab 01. August 2030 bis tt.mm.2033 - Fr. 1'415.– ab tt.mm.2033 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung. (...)" 2. Sodann werden die Grundlagen zur Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss Dispositivziffer 6 des Urteils des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 8. Abteilung, vom 25. Januar 2019 (FP180097) aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt: "6. Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 5 vorstehend basiert auf folgenden Grundlagen: Einkommen netto pro Monat, inkl. 13. Monatslohn (Familien- bzw. Kinder- und Ausbildungszulagen separat): Beklagter: CHF 3'790.– (100%-Pensum) bis tt.mm.2027 CHF 4'177.– (100%-Pensum) ab tt.mm.2027 CHF 4'302.– (100%-Pensum) ab 1.8.2030 CHF 4'386.– (100%-Pensum) ab tt.mm.2033 Kindsmutter: CHF 4'679.– (70%-Pensum) bis 30. April 2019, unter Abzug des Kita-Beitrages des Arbeitgebers

- 18 - CHF 4'325.– (60%-Pensum) bis 31. Juli 2030, ohne Zuschuss für ausserschulische Betreuung seitens des Arbeitgebers CHF 5'766.– (80%-Pensum) ab 1. August 2030 bis tt.mm.2033, ohne Berücksichtigung eines allfälligen Zuschusses für ausserschulische Betreuung seitens des Arbeitgebers (hypothetisch) CHF 7'208.– (100%-Pensum) ab tt.mm.2033, ohne Berücksichtigung eines allfälligen Zuschusses für ausserschulische Betreuung seitens des Arbeitgebers (hypothetisch) Klägerin 1: Kinderzulagen von Fr. 380.– bis 30. April 2019 Kinderzulagen von Fr. 200.– bis tt.mm.2029 Kinderzulagen von Fr. 250.– ab tt.mm.2029 Vermögen: Beklagter: unbekannt Kindsmutter: ca. CHF 33'880.– Klägerin 1: CHF 0.– familienrechtlicher Bedarf (inkl. Steuern): Beklagter: Fr. 2'660.– ab tt.mm.2017 bis tt.mm.2027 Fr. 2'720.– ab tt.mm.2027 bis 31. Juli 2030 Fr. 2'740.– ab 1. August 2030 bis tt.mm.2033 Fr. 2'753.– ab tt.mm.2033 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung Kindsmutter: Fr. 3'099.– Klägerin 1: Fr. 985.– ab tt.mm.2017 bis 30. April 2019 Fr. 1'559.– ab 1. Mai 2019 bis tt.mm.2027 Fr. 1'385.– ab tt.mm.2027 bis tt.mm.2029 Fr. 1'385.– ab tt.mm.2029 bis 31. Juli 2030 Fr. 1'515.– ab 1. August 2030 bis tt.mm.2033 Fr. 1'665.– ab tt.mm.2033 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung" 3. Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen.

- 19 - 4. Die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen werden bestätigt. 5. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt. 6. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Berufungsbeklagten (C._____) zu 1/5 und dem Berufungsbeklagten (B._____) zu 4/5 auferlegt.

E. 5

Aus den Akten geht hervor, dass die Kindsmutter von ihrem vormaligen Arbeitgeber (für den sie bis zum 30. April 2019 tätig war) unter dem Titel "Zuschuss KiTa" einen monatlichen Betrag von Fr. 574.80 erhielt (Urk. 24/3). Dieser Betrag war der Fremdbetreuung der Tochter gewidmet und damit grundsätzlich analog den Kinder- und Ausbildungszulagen als Einkommen der Tochter einzustufen. Der Fremdbetreuungsbetrag wäre zwar, wie die Rechtsvertreterin der Tochter richtig vorbringt, im Bedarf der Tochter zu berücksichtigen. Jedoch wäre dieser hernach als deren Einkommen wieder abzuziehen. Im Einkommen der Kindsmutter wäre der entsprechende Betrag, wie die Vorinstanz richtig erwog, herauszurechnen. Im Resultat ändert dies an der vorinstanzlichen Berechnung, wonach die Tochter einen vom Kindsvater zu deckenden Barbedarf von Fr. 605.– hat, nichts. Sofern die Tochter vorbringt, die Kindsmutter werde durch diese Berechnungsweise benachteiligt, ist ihr entgegenzuhalten, dass die Kindsmutter den Zuschlag von Fr. 574.80 explizit unter dem Titel "Zuschuss KiTa" und damit zur Bezahlung der Fremdbetreuungskosten erhielt. Hätte die Kindsmutter keine Fremdbetreuung in Anspruch genommen, hätte ihr der Arbeitgeber diesen Betrag nicht bezahlt. Eine Benachteiligung der Kindsmutter ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich. Demgegenüber würde die von der Rechtsvertreterin der Tochter vorgetragene Berechnungsweise, wonach die Fremdbetreuungskosten im Bedarf der Tochter zu belassen seien, der von der Arbeitgeberin der Kindsmutter hierfür bezahlte Be-

- 11 - trag aber nicht als deren Einkommen wieder abzuziehen sei, zu einer Privilegierung der Kindsmutter führen: Der Kindsvater müsste für Fremdbetreuungskosten aufkommen, die eigentlich von der Tochter selbst gedeckt werden könnten, und die Kindsmutter hätte einen zusätzlichen Betrag von Fr. 574.80 zur Verfügung. Der Einwendung der Tochter, die Kindsmutter erbringe ihren Unterhaltsanteil bereits in Form eines Naturalbeitrags, kann nicht gefolgt werden: Wohl ist der Tochter insofern zuzustimmen, als die alleinerziehende

und zusätzlich erwerbstätige Kindsmutter mehr belastet ist als der Kindsvater. Jedoch ist es auch in solchen Fällen nicht gerechtfertigt, tatsächlich vorhandene finanzielle Mittel für die Unterhaltsberechnung ausser Acht zu lassen und damit einen künstlichen Bedarf zu erzeugen bzw. ein bereits bestehendes Manko weiter zu vergrössern (Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen, II. Zivilkammer, FO.2017.11 vom 10.12.2018, E. 7). Diese Auffassung stützt sich gerade auf die von der Kindsmutter selbst zitierte gesetzliche Regelung von Art. 276 Abs. 1 und 2 ZGB, wonach die Eltern gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes, bestehend aus Pflege, Erziehung und Geldzahlung, zu sorgen haben. Mutter und Vater haben hinsichtlich des Unterhalts des Kindes keinen Anspruch auf "Gleichbehandlung". Ein Elternteil kann sich mit anderen Worten nicht darauf berufen, sich nur bis zu einem bestimmten Grad am Unterhalt des Kindes zu beteiligen. Der entsprechende Betrag wird der Kindsmutter von der Arbeitgeberin explizit für die Fremdbetreuung der Tochter geleistet. Nach dem Gesagten erweisen sich die Rügen der Kindsmutter für die Dauer ihrer Anstellung bei der D._____ AG, mithin bis zum 30. April 2019, als unbegründet. 6.1 Anders zu beurteilen ist die Situation ab dem 1. Mai 2019, d.h. ab Antritt der neuen Stelle der Kindsmutter bei der Gemeinde E._____. Aus der Anstellungsverfügung der Gemeinde E._____ vom 13. Februar 2019 ist kein entsprechender monatlicher Zuschuss der Arbeitgeberin an die Fremdbetreuungskosten der Tochter mehr ersichtlich (Urk. 45/3). Zudem betragen die monatlichen Kinderzulagen gemäss unbestritten gebliebener Behauptung der Tochter nur noch Fr. 200.– (Urk. 42 S. 6; § 4 Abs. 1 EG FamZG [LS 836.1]). Infolgedessen fehlt der Tochter ab dem 1. Mai 2019 im vorinstanzlich festgesetzten Bedarf ein Betrag von gerundet Fr. 754.– (Fr. 574.– Zuschuss an die Kinderbetreuung und Fr. 180.– Differenz Kinderzulagen), weshalb sich die vom Kindsvater zu tragenden Kinderunterhaltskosten in der Phase II ab 1. Mai 2019 um Fr. 754.– erhöhen. 6.2 In den nachfolgenden Phasen III (tt.mm.2027 - tt.mm.2029), IV (tt.mm.2029 - 31.7.2030), V (1.8.2030 - tt.mm.2033) und VI (ab tt.mm.2033) ist sodann eine Anpassung der Kinderzulagen vorzunehmen. Die Vorinstanz berücksichtigte in ihren Berechnungen die höheren Kinderzulagen der D._____ AG (vgl. Urk. 43 S. 14). Neu erhält die Tochter bis zum vollendeten 12. Lebensjahr noch Kinderzulagen von Fr. 200.– und hernach bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, Fr. 250.–. Die Erhöhung der Kinderzulagen von Fr. 200.– auf Fr. 250.– wird vorliegend ab der Phase IV berücksichtigt. Damit gestaltet sich der Barbedarf der Tochter neu wie folgt: Phase I Phase II Phase III Phase IV Phase V Phase VI ab ab ab ab ab ab tt.mm.201 1.5.2019 tt.mm.202 tt.mm.202 1.8.2030 tt.mm.203

E. 7

Es werden für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 8

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Berufungsbeklagten (B._____) durch Publikation im Amtsblatt, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 9

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt über Fr. 30'000.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 20 - Zürich, 15. August 2019 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die
Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. L. Hunziker Schnider MLaw K. Peterhans
versandt am: bz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.